

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 bis 7. März 2022

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 5. Januar 2022 wie folgt informiert:

Die intensiven Bemühungen der BStBK zum Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 waren erfolgreich. Wie das BMJ leider erst am 24. Dezember 2021 mitteilte (vgl. www.bstbk.de unter Aktuelles vom 24. Dezember 2021), soll vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden.

Bereits mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 hatten wir uns an das BMJ und das BfJ hinsichtlich eines Verzichts auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 bis Ende Mai 2022 gewandt und Sie mit Rundschreiben 399/2021 vom 29. November 2021 über die Antwort des BMJ informiert. Unser Anliegen haben wir nochmals mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 mit Nachdruck bekräftigt.

Neben diesen Eingaben, haben wir in diversen Gesprächen und auch verschiedenen Presseberichten auf die Dringlichkeit hingewiesen und damit im Ergebnis eine faktische Verlängerung der Offenlegungsfrist erreichen können.